

Änderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900

(Vom 25. Juni 1970)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die nachstehende, vom Erziehungsrat mit Beschluss vom 26. Mai 1970 vorgenommene Abänderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 wird genehmigt:

§ 58 Abs. 1. Schüler katholischer Konfession sind an folgenden Tagen vom Schulbesuch dispensiert: Am Tag der Firmung und nötigenfalls während eines halben Tages am Vortag der Firmung und der feierlichen Erstkommunion (in der Regel am Samstag nach Ostern).

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 25. Juni 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

R. Meier

Der Staatsschreiber i. V.:

Dr. Roggwiler